Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Reichsbahndirektion, Karlsruhe. 1942-1943 1923

54 (21.7.1923)

Amtsblatt

der Reichsvahndirektion Karlsruhe.

Mr. 54

íd =

16;

nung

16,

16;

16;

M; M;

16,

16,

16.

der der

bom

39.)

ingen

10

20

) find

b 39.)

40

425

Rarleruhe, ben 21. Juli

1923

A. Berwaltungs=, Raffen= und Rechnungsangelegenheiten.

366. Abrundung von Reisetagegelbern und Abernachtungsgelbern.

(Ar 11. R 29. Mr. M 381.)

Borgang: Berfügung Nr. 345, Amtsblatt 49/1923.

I. Erlaß bes Herrn Reichsverkehrsministers vom 10. Juli 1923, E. II. 22. Rr. 7638/23.

Bei Berechnung der Ubernachtungsgelder für Übernachtung mit Dienstbett ab 1. Juli 1923 kann nach der Bestimmung des Erlasses hern Reichsministers der Finanzen vom 30. Juni 1923 — IB 15719 — (Reichsbesoldungsblatt Kr. 37 Kr. 321) für Dienstreisespelder ebenfalls auf den nächst liegenden vollen 500=Mark-Betrag abgerundet werden.

II. Bei Ziffer 40 der Ausführungsbestimmungen zur Reisekostenverordnung ift hiervon Bormerkung zu machen.

367. Beichäftigungstagegelder und Berfetungsentichädigungen.

(A 2. Zb 4.)

Borgänge: Berfügungen Nr. 96 und 97, Amtsblatt 16/1923, Berfügung Nr. 149, Amtsblatt 22/1923, Berfügung Nr. 236, Amts=
#35/1923, Berfügung Nr. 268, Amtsblatt 40/1923, Berfügung Nr. 311, Amtsblatt 46/1923, und Berfügung Nr. 346, Amtsblatt 49/1923.

I. Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen I B 19 339 vom 14. Juli 1923:

Die in dem Rundschreiben vom 27. Juni 1923 — I B 17043 — vorgesehenen Söchftsätze an Beschäftigungstagegelbern und babigungen für versetzte Beamte werden mit Wirkung vom 16. Juli 1923 ab wie folgt festgesett:

A. Befdäftigungstagegelber.

1. Für verheiratete planmäßige und außerplanmäßige Beamte, die ihren Haushalt an ihrem dienstlichen Wohnsitz fortführen und immgen sind, von ihrer Familie getrennt zu leben:

vom Tage nach dem Fortfall bes Dienstreisetagegelbes ab (Biffer 60 der Ausf. Best. 3. R.B.)

a) in t	euren Stäbten	b) in anderen Orten	
Stufe I	60 000 16,	Stufe I 48 000 M.	
	75 000 "	" H 60 000 "	
	90 000 "	" III 72 000 "	
	105 000 "	" IV 84 000 "	
" Y	120 000 "	" V 96 000 "	

2. Für verheiratete planmäßige und außerplanmäßige Beamte, bei denen die Boraussehungen unter Ziffer 1 nicht gegeben sind, sowie unverheiratete planmäßige und außerplanmäßige Beamte mit eigenem Hausstand, die ihren Haushalt am dienstlichen Wohnsitzuren:

vom Tage nach dem Fortfall des Dienstreisetagegeldes ab

		Städten	b) i	n anberen &	Orten
<u>S</u>		34 000 16,			
		42 000 "	" II		. 30 000 "
		50 000 "			
		59 000 "	" IV		42 000 "
	" V	 68000 "	" V		48,000

3. Für unverheiratete planmäßige und außerplanmäßige Beamte mit eigenem Hausstand, die ihren Haushalt am dienstlichen in nicht fortführen, sowie für unverheiratete planmäßige und außerplanmäßige Beamte ohne eigenen Hausstand die Hälfte der Biffer 2 aufgeführten Beträge, und zwar:

bom Tage nach bem Fortfall bes Dienstreisetagegelbes ab

a) in teuren Städten			b) in anderen Orten
Stufe	I	17 000 16,	Stufe I 12 000 16
" I	I	21 000 "	" II 15 000 "
		25 000 "	" III 18 000 "
		29 500 "	" IV 21 000 "
"		34 000 "	" V 24 000 "

Bu 3. Werben Beamte in einen Ort einer höheren Ortsklasse abgeordnet, so kann auf Antrag das Beschäftigungstagegelben ben Unterschied zwischen ben Ortszuschlägen einschl. Tenerungszuschlag erhöht werden. Der am Beschäftigungsort etwa gembörtliche Sonderzuschlag ober der Mehrbetrag an örtlichem Sonderzuschlag wird gleichfalls zu berücksichtigen sein.

4. Für Bufchuffe gemäß Biffer 5 und 9 des Runbschreibens vom 9. Februar 1923 werden die Soch ft beträge wie folgt bemeffen i

a) gemäß Ziffer 5 Absatz 2 auf 9000 M, b) gemäß Ziffer 9 auf 27 000 M für verheiratete Beamte, im übrigen auf 9000 M.

Bu 4 b. Fahrtauslagen und Bufchuß burfen gujammen ben Betrag bes fonft zustehenden Beschäftigungstagegelbes nicht überschreiten.

B. Entschädigungen für verfette Beamte nach dem Gefet vom 31. Mai 1920 (Reichsgefetbl. S. 1061).

1. Gemäß § 1 bes Gefetes:

Control of the second of the	verheirateten	verheirateten Beamten		
ACCORDING TO THE PARTY AND THE	bei Fortführung bes Haushalts am bisherigen Wohnort	bei entgeltlicher Unterstellung der Möbel	die am bisherigen Wohnort einen eigenen Hausstand hatten	
A CONTRACT OF STATE	16	16	16	
1	-2	8	4	
a) in teuren Städten:	The second secon		To distribute the second sections.	
Stufe I	60 000	34 000	24 000	
. п	75 000	42 000	30 000	
" III '	90 000	50 000	36 000	
" IV	105 000	59 000	42 000	
" V	120 000	68 000	48 000	
b) in anderen Orten:	(1) (1) (1) (1) (1) (1) (1) (1) (1) (1)	And the Part of th	Top of the suppliers	
Stufe I	48 000	24 000	18 000	
II	60 000	30 000	22 000	
" III	72 000	36 000	26 000	
" IV	84 000	42 000	31 000	
" V	96 000	48 000	36 000	

2. Gemäß § 2 bes Gefetes:

The second second	a) in teuren Städten:		-b) in anderen Orten:	
Walter Berger	verheirateten Beamten	unverheirateten Beamten	verheirateten Beamten	unverheirateten Beamten
	16	16	16	16
1	2	3	partition of	5
Stufe I	34 000	18 000	24 000	13 000
" П	42 000	22 000	30 000	16 000
" III	50 000	26 000	36 000	20 000
" IV	59 000	31 000	42 000	23 000
" V	68 000	36 000	48 000	26 000

3. Wegen ber Söchstbeträge für Buschüffe gelten die Festsetzungen unter Abschnitt A Biffer 4.

C. Allgemeines.

Im übrigen bleiben die bisherigen Grundfage für die Gemahrung von Beschäftigungstagegelbern und von Entschäbigungen für feste Beamte unverändert.

II. Soweit bei ben bereits festgesetten Beschäftigungstagegelbern und Trennungsentschädigungen für Berwendung an Orten ber flaffe A und B die Sochftfate bewilligt wurden, konnen an Stelle ber alten die neuen Sochftfate in den Roftenrechnungen angefett ! Dasfelbe gilt für die Buschuffe und Bergutungen bei täglicher Sin- und Rudfahrt. Dagegen ift in allen anderen Fällen die Borlage eingehend begründeten Befuchs erforderlich.

Stagegeld gr. 368. Nachtdienstzuschlag.

wa gew

61).

n

(A 2. Zb 9.)

I. Erlaß bes Herrn Reichsministers ber Finangen IB 18251 vom 7. Juli 1923.

Auf Grund der mit den Spitzenorganisationen erzielten Berständigung wird der Nachtdienstzuschlag für Arbeiter mit Wirkung vom bemessen: Juli 1923 ab auf 400 M für die Stunde festgesetzt.

Diefelbe Erhöhung tritt auch für die Beamten und Angestellten ein, benen eine Rachtdienstzulage zusteht.

Diefe Regelung gilt als bindend im Sinne bes Befoldungsfperrgefetes.

reiten. II. Für die in Schweizer Währung auszuzahlenden Nachtdienstzulagen verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen. (Amtsblattsterfügung Nr. 2, Amtsblatt 1/1923.)

gr. 369. Cammelanweifungen und Aufrechnungsbergeichniffe.

(Ar 11. R 24.

Die Buchhaltung der Eisenbahnhauptkasse leidet unter der verstreuten Anweisung regelmäßig wiederkehrender Ausgaben und ihrer zu fir vereinzelten Auffährung im Aufrechnungsverzeichnis. Zur Abhilfe wird bestimmt:

- 1. Die Bezirksstellen weisen die Reisekostenzettel in Bordruck 2739 zusammengesaßt einmal im Monat am 8. —, unter besinderen Verhältnissen noch einmal etwa am 20. —, auf die Stationskasse an. Auf Bunsch der Stationskasse sind Barzahlung und Werweisung in besonderen Anweisungen zu trennen. Die Stationskasse nimmt alle Reisekostenanweisungen in ein Verzeichnis und bildet dadurch einen Posten im Aufrechnungsverzeichnis.
- 2. Ebenfalls in eine einfache Beilage zum Aufrechnungsverzeichnis ober auf der ersten (obersten) Liste fassen die Stationskassen auch ihnabetisch geordnet die Zahlungsersuchen über Nachtdienstzulagen zusammen, wenn mehr als eines bei ihnen aufkommt, und bilden auch ihr einen einzigen Posten im Aufrechnungsverzeichnis.
- 3. Auch Anweisungen über Stromkosten, Fernsprechgebühren usw. lassen sich (Bordruck 2739) auf geeignete Stationskassen mit Postscheilung.) Konto zur Überweisung und zur Aufrechnung enger zusammenbringen. Damit Zahlungsverzögerungen vermieden werden, dürfen die Dienststellen mit der Borlage an die Anweisungsstelle nicht säumen.
 - 4. Begen Lohnanweifungezufammenftellungen folgt befondere Berfügung.
- 5. Es ist dringend notwendig, daß Bezirksstellen und Normalbienststellen sich mit dem Bereich der Mutterkassen vertraut machen und kommen und Zahlungsersuchen unmittelbar an Tochterstationen unterlassen.
- 6. Die Stationskassen Mannheim P, Freiburg P und Konstanz G ordnen versuchsweise im allgemeinen Aufrechnungsverzeichnis Wosten und Belege (nicht nur die oben behandelten) in der Reihenfolge der Buchungstinel, Ziffern und Unterziffern. Auf 1. Oktober berichten biese Dienststellen über die dabei gemachten Ersahrungen.

Rr. 370. Ungeftelltenberficherung.

A 4. Zb 76.

Nachstehend geben wir die "Siebente Berordnung über die Bersicherungspflicht in der Angestelltenversicherung 10m 22. Juni 1923" bekannt:

Der § 1 der Sechsten Berordnung über die Berficherungspflicht in der Angestelltenversicherung vom 9. Juni 1923 wird mit Wirkung 1. Juni 1923 durch folgende Borschrift ersett:

"Boraussetzung ber Versicherung nach § 1 bes Versicherungsgesetzes für Angestellte ist, daß der Jahresarbeitsverdienst im unbesetzten Gebiet 27 000 000 M, im besetzten Gebiet, im Einbruchsgebiet und in dem Gebiet, in dem besondere Vorschriften für die Erwerbslosensürsorge gelten, 34 000 000 M nicht übersteigt."

Die Sechste Berordnung über die Bersicherungspflicht in der Angestelltenversicherung vom 9. Juni 1923 wurde im Amtsblatt 46/1923 unter Nr. 313 (A 4. Zb 76) bekanntgegeben.

Ar. 371. Gehalts- und Lohnbfändung (Zweite Berordnung über Lohn- und Gehaltspfändung vom 5. Juli 1923). (A 2. Zb 9.) In Berfügung Nr. 427, Amtsblatt 81/1922, ift zu ändern:

unter Ziffer I die Zahl 600 000 M in 6 Millionen Mark; unter Ziffer II die Worte sechshunderttausend Mark in sechs Millionen Mark und die Worte zwei Millionen Mark in zwanzig Millionen Mark.

Die Berordnung tritt am 15. Juli 1923 in Rraft.

Die für bas Infrafttreten vorgesehenen Bestimmungen ber Berfügung Rr. 427 gelten entsprechend.

4.372. Tage= und Abernachtungsgelder bei Dienftreifen.

(A 2. R 29.)

An die Stelle der mit Berfügung Nr. 329, Amtsblatt 48/1923, bekanntgegebenen Sähe treten mit Wirkung vom 16. Juli 1923 für Übernachtungsgelder:

unter Ia Stufe I 54 000 M, Ib Stufe I 72 000 M, unter IIa Stufe I 27 000 M, IIb Stufe I 54 000 M, " II 67 000 M, " II 90 000 M, II 34 000 M, II 68 000 M. " III 108 000 M, " III 40 000 M, " III 80 000 M, III 81 000 M, " IV 94 000 M, " IV 126 000 M, IV 95 000 M, IV 47 000 M, " V 144 000 M, V 54000 M. V 108 000 M. V 108 000 .M.

Die im § 4, Absat 4, der Reisekostenverordnung vorgesehene Bergütung für Wegstrecken, die nicht auf Eisenbahnen usw. zurückgelegt ben können, wird auf 400 M für das Kisometer festgesetzt.

Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

igen für

en der

Borlag

Rr. 373. Betrieberätemahl.

(A 8. Zb 104. Nr. M 1365.

Der Heichsverkehrsminister hat mit Erlaß E. II. 92. Rr. 22 908/23 vom 4. Juli 1923 befanntgegeben:

In der Streitsache der Eisenbahndirektion Köln gegen den Wahlvorstand für die Betriebsrätewahlen bei der Güterabsertigung Köln Rippes hat der vorläufige Reichswirtschaftsrat in seiner Sitzung vom 5. Dezember 1922 wie folgt entschieden:

"Die getätigten Betrieberatemahlen werben wegen grober Berftoge für ungultig erflart."

Muszug aus ber Begründung:

Beiter war aber auch der Auffassung des Arbeitgebers über die Bahlberechtigung der Zugabsertiger beizutreten. Der Tatbestand laß es als zweifelsfrei erscheinen, daß die Zugabsertiger, da sie Beamtendienst verrichten und auch dementsprechend entlohnt werden, nicht von Betriebsrat, sondern vom Beamtenrat zu vertreten sind, daher besitzen sie auch die Wahlberechtigung und Wählbarkeit zum Beamtenrat um sind von diesem, nicht aber vom Betriebsrat zu vertreten.

Dr. 374. Geichafteführung ber Beamten= und Betrieberate.

(A 2. Zb 9. Mr. M 1407

375.

3. echni (E

Bbut

wit d Di

weist 6. 1 neu Di 376. Bo I. Uu

Beam II. Jach en de durch Be

> L Tu Tu t 34 uli 1 Cu St

Erlaß bes Herrn Reichsverkehrsministers E. II. 90/92. Nr. 22 880/23 vom 9. Juli 1923.

Ich teile die Auffassung der Reichsbahndirektion, daß die örtlichen Beamtenräte grundsätlich nur mit den Borstehern derjenigen Dienstiffer stellen zu verkehren haben, bei welchen der Beamtenrat errichtet ist, und daß, wenn in Einzelfällen nicht die Dienststellenvorsteher, sondern die vorgesetzten Amter zur Erledigung der in Frage stehenden Angelegenheit zuständig sein sollten, die Anträge gleichwohl bei der Dienststelle anzierig zubringen und die von den Ämtern erteilten Bescheide gleichsalls durch Bermittelung der Dienststelle bekanntzugeben sind. Es ist ferna auch zutreffend, daß der Beamtenrat nicht berechtigt ist, besondere schriftliche Bescheide zu verlangen.

Dieje Ausführungen gelten finngemäß auch für bie Betriebsvertretungen.